

Betrauungsakt

des Landkreises Darmstadt-Dieburg

auf der Grundlage
des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005

Zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes haben das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat diesen Sicherstellungsauftrag für sein Kreisgebiet.

(2) Mit Bescheid vom 05.03.2018 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration festgestellt (ursprüngliche Bescheide vom 16.05.2014, vom 21.11.2011 und vom 30.03.2010), dass die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg mit Betriebsstätten in Groß-Umstadt und in Seeheim-Jugenheim in der Trägerschaft des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg in den Krankenhausplan des Landes Hessen nach § 6 Abs. 1 KHG in Verbindung mit §§ 17 ff. HKHG 2011 aufgenommen sind.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Aufgaben

(Art. 4 Beschluss 2012/21/EU)

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ mit Sitz in Groß-Umstadt, Krankenhausstraße Nr. 11 mit der Übernahme von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die in § 1 Abs. 2 bis 3 aufgeführten Betriebsstätten; der Betrauungsakt wird bis zum 31.12.2032 befristet. Zu den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen insbesondere:

1. Medizinische Versorgungsleistungen wie:

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in diesen Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;

in den entsprechend den Versorgungsauftrag festgeschriebenen medizinischen Strukturen.

2. Notfalldienste wie:

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Landes Hessen

3. besondere Verpflichtungen im Rahmen von

- a) Hilfe bei Katastrophen
- b) Pandemien
- c) Großschadensereignissen

(2) Gegenstand dieses Betrauungsakts sind nur Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dazu zählen auch die mit der Haupttätigkeit unmittelbar verbundenen Nebendienstleistungen einschließlich die Überlassung vorhandener Infrastrukturen des Eigenbetriebs an Dritte gegen angemessenes Entgelt (Randnutzungen). Nicht zu den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählt bei Inkrafttreten die ästhetische Chirurgie, soweit nicht ausnahmsweise eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen gegeben ist.

(3) Der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird durch die Betriebsleitung vertreten.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Art. 5 Beschluss 2012/21/EU)

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg kann eine Ausgleichszahlung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes und begrenzt auf den Soll-Ausgleich zuwenden. Im Regelfall wendet der Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Basis eines Zuwendungsbescheides eine Ausgleichszahlung zu. Andere Formen der Gewährung von Ausgleichszahlungen (z.B. Kredit, Bürgschaft bei besonderen Investitionsvorhaben) für Teile des Soll-Ausgleichs bleiben möglich. Der Soll-Ausgleich definiert sich aus der für das Folgejahr erwarteten Differenz zwischen den Aufwendungen für die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den Erträgen des Eigenbetriebs aus den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unter Berücksichtigung aller von dritter Seite erwarteten weiteren Ausgleichszahlungen. Der Soll-Ausgleich ist im Antrag des Eigenbetriebs darzustellen. Dem Antrag beizufügen ist der Jahres-Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens-, und Stellenplan. Zusätzlich enthält der Wirtschaftsplan eine separate Darstellung der erwarteten beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz nach der in § 4 Abs. 2 vorgegebenen Struktur.

(2) Der Soll-Ausgleich wird auf Basis der gemäß § 4 vorzulegenden Unterlagen aktualisiert, soweit hinsichtlich der im Wirtschaftsplan dargestellten wesentlichen Aufwands- und Ertragsparameter eine Abweichung gegenüber den Prämissen eingetreten ist oder wenn der Landkreis nach Aufstellung des Wirtschaftsplans eine darin noch nicht enthaltene Maßnahme nach Abs. 1 Satz 3 beabsichtigt. Der Soll-Ausgleich wird ferner aktualisiert um die neben der Zuwendung nach Abs. 1 tatsächlich von dritter Seite empfangenen weiteren Ausgleichszahlungen (vgl. § 4 Abs. 2).

(3) Soweit der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg sich auch auf Gebieten betätigt, die nicht unter die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs und der Aufstellung der Ausgleichsbilanz in Übereinstimmung mit Art. 5 Beschluss 2012/21/EU sachgerecht abzugrenzen. Den nicht unter diese Betrauung fallenden Aufgaben sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind bei der Entgeltfestlegung zu berücksichtigen. Gewinne aus diesen Tätigkeiten sind zur Finanzierung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse heranzuziehen.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung der Ausgleichszahlung an den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg nicht umsatzsteuerbar ist. Sofern sich dennoch eine umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese vom Landkreis getragen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung, Ausgleichsbilanz

(Art. 6 Beschluss 2012/21/EU)

(1) Um sicherzustellen, dass keine Überkompensierung für die Übernahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 entstehen, legt der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg jährlich

nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel vor. Dies geschieht indem dem Landkreis Darmstadt-Dieburg der geprüfte und testierte Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist des Handelsgesetzbuches (30. April des Folgejahrs) vorgelegt wird.

(2) Der Jahresabschluss ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern. Darzustellen sind hierbei alle empfangenen Ausgleichszahlungen (neben der Zuwendung nach § 3 Abs. 1 z.B. KHG-Mittel). Dazu gehören auch nicht erfolgswirksame Vorteile. Darzustellen sind ferner die tatsächlichen Aufwendungen für die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die tatsächlichen Erträge aus den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung der Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital. Die vorstehenden Berechnungen werden nach dem Muster der Anlage erstellt. Im Falle des § 3 Abs. 3 erstreckt sich die Darstellung auch auf getrennte Spalten für die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einerseits und andere Aufgaben andererseits. Anzugeben ist, nach welchen Parametern die Zuordnung von Einnahmen und Kosten erfolgt.

(3) Die Summe aller Ausgleichszahlungen geht nicht über den – ggf. nach § 3 Abs. 2 aktualisierten – Soll-Ausgleich hinaus. Sie geht ferner nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die tatsächlichen Kosten unter Abzug der tatsächlichen Einnahmen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Rendite abzudecken, jeweils bezogen auf die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere der beiden Beträge.

(4) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg zur sofortigen Rückzahlung von überhöhten Zuwendungszahlungen auf.

(5) Liegt die Summe aller Ausgleichszahlungen (Ausgleichssumme) über dem nach Abs. 3 Satz 3 zulässigen Wert, so ist abweichend von Abs. 4 eine Übertragung auf das Folgejahr bis zu einer Höhe von 10% der Ausgleichssumme zulässig.

(6) *Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragt das Revisionsamt die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen.*

Unterjährig können Prüfungen stattfinden, um bei festgestellten wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Wirtschaftsplänen oder Nachträgen frühzeitig notwendige Maßnahmen in Abstimmung zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Eigenbetrieb Kreiskliniken zur Erreichung der festgelegten Ziele zu entwickeln.

Die Überkompensationskontrolle erfolgt alle 3 Jahre beginnend in 2027, mit dem Jahresabschluss 2023, sowie am Ende des Betrauungszeitraums.

Darüber hinaus kann das Revisionsamt im laufenden Jahr Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung des Haushalts- und Vergaberechtes und allgemeine Wirtschaftlichkeitsprüfungen vornehmen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Art. 8 Beschluss 2012/21/EU)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses 2012/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von

mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren (vgl. Art. 8 Abs. 1 Beschluss 2012/21/EU).

§ 6

Fortlaufende Überprüfung
(zu Art 2 Abs. 3 Beschluss 2012/21/EU)

Die Anforderungen des Beschlusses 2012/21/EU müssen während der gesamten Laufzeit des Betrauungsaktes vorliegen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg überprüft dies fortlaufend. Stellt er fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beendet er diesen Betrauungsakt oder meldet die Ausgleichszahlungen vor der weiteren Gewährung der EU-Kommission an.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss; Inkrafttreten

(1) Der Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die öffentliche Betrauung (Betrauungsakt) des Landkreises beschlossen.

(2) Dieser Betrauungsakt tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Darmstadt, den XX.XX.XXXX

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter